

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2544 099

BEG §§ 75, 191, 209; 3. DV-BEG v. 20. März 1957, BGBl I 269,
§ 12; ZPO § 287

Ermittlungen über die Bewertung der Kaufkraft des in ausländischer Währung erzielten Einkommens, die für die Dauer des Entschädigungszeitraums erheblich sind, sind nach § 287 Abs. 1 ZPO zu treffen.

BGH, Urt. v. 25. März 1959 - IV ZR 292/58 - OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

Verkündet
am 25. März 1959
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Schneidermeisters Leo S t [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED] A [REDACTED],
N [REDACTED] Y [REDACTED] [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern in Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED], [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 18. März 1959 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 2. Mai 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der 1904 geborene jüdische Kläger war früher Schneidermeister und Inhaber einer eigenen Schneiderwerkstatt mit einem Jahreseinkommen von 5 - 6.000,- RM in F██████/M██████. Nach 1933 ging das Geschäft infolge des nationalsozialistischen Boykotts ständig zurück und mußte schließlich ganz aufgegeben werden. 1939 wanderte der Kläger über England nach den USA aus. Seitdem lebt er mit seiner aus 4 Personen bestehenden Familie in N██████ Y██████ und arbeitet dort als Schneider in einer Fabrik.

Auf seine wegen Schadens im beruflichen Fortkommen erhobenen Entschädigungsansprüche hat ihm die Entschädigungsbehörde eine Kapitalentschädigung unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes für die Zeit vom 10. November 1938 bis zum 31. Dezember 1942 zugebilligt, eine weitergehende Entschädigung aber abgelehnt, da er ab 1. Januar 1943 wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht habe. Die hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt,

Unter Abänderung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, ihm wegen Schadens im beruflichen Fortkommen unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1943 bis zum 31. Dezember 1956 in Höhe von 26.232,75 DM zu zahlen und ihm das Rentenwahlrecht zuzubilligen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.



Das Oberlandesgericht hat dem Antrage des beklagten Landes entsprochen; es hat die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter und beantragt nunmehr;

1. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen;
2. hilfsweise,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger für Schaden im beruflichen Fortkommen nach seiner Wahl zu zahlen
 - a) bis zum 30. September 1956 eine Kapitalentschädigung von 38.103,42 DM oder
 - b) unter Einstufung in den gehobenen Dienst
 - aa) bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung von 4.752,- DM;
 - bb) vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1955 eine Monatsrente von 396,- DM;
 - cc) ab 1. Januar 1956 eine Monatsrente von 432,- DM.

Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Da der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, war gemäß § 209 Abs. 3 S. 2 BEG auf die einseitige Verhandlung des beklagten Landes zu entscheiden.

Die Revision muß Erfolg haben.

1. Wie das Landgericht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß der Kläger ab 1. Januar 1943 wegen seiner das Gehalt eines vergleichbaren Beamten, des mittleren Dienstes übersteigenden Einkünfte wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht habe und aus diesem Grunde weder eine weitere Kapitalentschädigung noch eine Rente beanspruchen könne. Die vom Kläger gegen die Rechtsgültigkeit der 3. DVO zum BEG erhobenen Einwände seien nicht begründet; insbesondere halte sich § 12 aaO im Rahmen der der Bundesregierung vom Gesetzgeber eingeräumten Ermächtigung, zu den die Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen regelnden Bestimmungen des BEG Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Begriffsbestimmung der "ausreichenden Lebensgrundlage" in § 12 aaO enthalte eine Klarstellung der unzulänglichen und in der praktischen Anwendung schwierigen Regelung des § 75 Abs. 2 BEG. Sie sei eindeutig und biete den Entschädigungsorganen eine brauchbare Richtlinie zur einheitlichen Beurteilung, die zugleich im Interesse aller Verfolgten eine beschleunigte Bearbeitung der Ansprüche wegen Berufsschadens ermögliche. Daß dabei grundsätzlich von dem Durchschnittsgehalt vergleichbarer Beamter ausgegangen werde, entspreche dem das gesamte Entschädigungsrecht beherrschenden Grundsatz, die Entschädigung unter Anwendung objektiver Maßstäbe zu pauschalisieren. Im übrigen gestatte § 12 aaO eine von der Regel abweichende Beurteilung, wenn die besonderen Umstände des einzelnen Falles Anlaß hierzu böten.

Das Einkommen eines vergleichbaren Beamten des mittleren Dienstes habe der Kläger seit dem 1. Januar 1943 erreicht und zum Teil sogar erheblich überschritten. Seine Einkünfte seien nach dem amtlichen Devisenkurs bzw. der jeweils günstigeren Kaufkraftparität von Dollar in RM bzw. DM umzurechnen. Dieser Berechnung sei die u.a. auf den Ermittlungen des Statistischen Bundesamts in Zusammenarbeit

mit maßgeblichen amerikanischen Stellen beruhende, den tatsächlichen Lebensverhältnissen in den USA im wesentlichen entsprechende Tabelle des baden-württembergischen Justizministeriums zugrundezulegen. Sollten die allgemeinen Lebenshaltungskosten in N Y, dem Wohnsitz des Klägers, tatsächlich höher als sonst in den USA liegen, so sei zu bedenken, daß der Kläger mit seinen Einkünften seit dem 1. Januar 1943 das Einkommen eines vergleichbaren Beamten des mittleren Dienstes zum Teil erheblich überschritten habe; im übrigen komme es nicht auf den hohen Lebensstandard in den USA, sondern auf die vergleichbaren deutschen Lebensverhältnisse an.

Der Entschädigungszeitraum ende daher am 31. Dezember 1942. Umstände, die eine dem Kläger günstigere Beurteilung rechtfertigen könnten, lägen nicht vor. Der Kläger habe gegenüber seiner Familie keine übermäßigen Unterhaltspflichten zu erfüllen. Seine - angeblich auf einem verfolgungsbedingten Magen- und Darmleiden beruhende - 55 bis 60 %ige Erwerbsminderung habe ihn an der Erzielung eines nachhaltigen Einkommens bislang nicht gehindert. Es komme aber auch nur auf den Zeitpunkt der Entscheidung an, so daß künftig mögliche Entwicklungen eines solchen Leidens nicht berücksichtigt werden könnten.

2. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind im Ergebnis begründet.

Ein Verfolgter hat eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt, wenn er die Einkünfte erzielt, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in Deutschland erhalten. Der Verfolgte soll eine Entschädigung wegen des Verlustes der Stellung, die er vor der Verfolgung gehabt hat, erhalten. Er kann nicht beanspruchen, daß die Entschädigung nach dem höheren Lebensstandard des Aufnahme-

landes bemessen wird. Diesem Grundgedanken des Gesetzes entspricht die Vorschrift des § 12 3.DV-BEG, die im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Entschädigungsfälle - freilich nicht ausnahmslos geltende - Richtlinien gibt, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt. Eine ausreichende Lebensgrundlage hat der Verfolgte in aller Regel schon dann, wenn sein im Ausland erzieltetes Einkommen dem aus Anlage 1 zur 3. DV-BEG ersichtlichen Durchschnittseinkommen eines vergleichbaren Beamten entspricht.

Hierbei ist es jedoch unerlässlich, den Verfolgten zutreffend in eine vergleichbare Beamtengruppe einzustufen und die Kaufkraft des in ausländischer Währung erzielten Einkommens richtig zu berücksichtigen.

Mit Recht beanstandet die Revision zunächst, daß das Berufungsgericht die Einstufung nicht von sich aus vorgenommen hat. Wenn auch der Kläger in seinem im Berufungszug gestellten, auf Verurteilung zu einer bestimmten Zahlung gerichteten Antrag zum Ausdruck gebracht hat, daß er die Einreihung in den mittleren Dienst für angemessen halte, so ist dadurch das Berufungsgericht nicht der Notwendigkeit enthoben worden, selbst die für die Einreihung erforderlichen Feststellungen vorzunehmen und gegebenenfalls den Kläger abweichend einzureihen, wenn das für die Entscheidung über den gestellten Zahlungsantrag erheblich war. Bei dem von dem Kläger vor der Verfolgung erzielten Einkommen ist die Möglichkeit, daß eine günstigere Einreihung geboten ist, nicht auszuschließen.

Was die Kaufkraft betrifft, so hat der Senat in seinem RzW 1959, 178 veröffentlichten Urteil ausgeführt, die Kaufkraft der ausländischen Währung könne nicht unterschiedlich je nach dem festgestellt werden, wie sie sich bezogen auf die besonderen Bedürfnisse der Bevölkerungsschicht,

der der Verfolgte angehöre, darstelle, es dürfe aber bei der Benutzung einheitlicher Richtzahlen für die Kaufkraft nicht unbeachtet bleiben, ob angemessene erhöhte Bedürfnisse der Bevölkerungsschicht, der der Verfolgte angehöre, ausreichend berücksichtigt seien. Die in dem angeführten Urteil niedergelegten Rechtsgedanken besagen, daß das Gericht grundsätzlich von der allgemeinen Kaufkraft der ausländischen Währung ausgehen, aber in Rechnung stellen muß, ob Personen in der Stellung des Verfolgten in Deutschland gewohnt sind, für sich und ihre Familien höhere Lebensgüter und vielleicht auch Dienstleistungen anderer Personen in Anspruch zu nehmen, für die die ausländische Währung eine geringere Kaufkraft hat, als es den auf die Bedürfnisse einer Durchschnittsfamilie ausgerichteten allgemeinen Kaufkrafttrichtzahlen entspricht. Ergibt sich, daß die Kaufkraft für diese Güter geringer ist, so muß das Gericht die Kaufkraft der ausländischen Währung entsprechend geringer veranschlagen. Diese Ermittlungen über die Bewertung der Kaufkraft betreffen die Dauer des Entschädigungszeitraums und sind nach § 287 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG, von den Entschädigungsbehörden in Verbindung mit § 191 Abs. 2 BEG, zu treffen. Es versteht sich, daß es sich hierbei weitgehend um Schätzungen handelt, die die Aufgabe des Richters der Tatsacheninstanz sind und für die das Revisionsgericht nur ganz allgemeine Richtlinien geben kann.

Diese rechtlichen Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht nicht beachtet. Damit es den Sachverhalt dementsprechend erneut prüfen kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Oberlandesgericht

zurückverwiesen werden, ohne daß auf die weiteren Ausführungen der Revision eingegangen zu werden braucht.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Bundesrichter
Wilden ist be-
urlaubt und
verhindert zu
unterschreiben.

Dr. Loewenheim

Ascher